

**Amtliche Bekanntmachung
vom 24. Juni 2021**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

vom 10. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 10. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsgebühren“ die Wörter „sowie für das Mittagessensangebot an allen öffentlichen Grund- und Förderschulen eine Verpflegungskostenpauschale“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „aufgenommen wird“ der Halbsatz „bzw. in dem das Kind für das Verpflegungsangebot angemeldet wird“ neu eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird, oder für den das Kind zulässiger Weise vom Verpflegungsangebot abgemeldet wird.“
- e) Absatz 3 Satz 2 „Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht“ wird zu Absatz 3 Satz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Betreuungsplatz“ die Wörter „oder das Verpflegungsangebot“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Betreuungsplatzes“ die Wörter „oder eines Verpflegungsangebotes“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Mittagessensangebot erhoben. Die Verpflegungskostenpauschalen betragen für die Inanspruchnahme des Mittagessens:

einmal wöchentlich	13 Euro / Monat;	mit KBC extra	3,70 Euro / Monat
zweimal wöchentlich	26 Euro / Monat;	mit KBC extra	7,40 Euro / Monat
dreimal wöchentlich	39 Euro / Monat;	mit KBC extra	11,20 Euro / Monat
viermal wöchentlich	52 Euro / Monat;	mit KBC extra	14,90 Euro / Monat
fünfmal wöchentlich	65 Euro / Monat;	mit KBC extra	18,60 Euro / Monat.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen ist für den Monat August und September keine Gebühr zu entrichten.

Wenn das Kind die Schulkindbetreuung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht, wird pro Woche ein Viertel der monatlichen Verpflegungskostenpauschale erstattet.

Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag oder Ferienzeiten liegen. Eine Erstattung ist außerdem ausgeschlossen, wenn der zu erstattende Betrag niedriger als 5 Euro ist.“

b) Absatz 2 „Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Diese werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren als privatrechtliches Entgelt erhoben“ wird zu Absatz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Inhaber der KreisBonusCard“ die Wörter „oder der KreisBonusCard extra (KBC extra)“ neu eingefügt.

b) Satz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „Für Gebührenschuldner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard extra (KBC extra) ist, werden die Verpflegungskosten für die Dauer der Bewilligung ermäßigt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebührenschild“ die Wörter „für die Betreuung“ neu eingefügt. Nach den Wörtern „zum 1. des Monats“ wird Absatz 1 Satz 1 durch die Wörter „für den das Kind angemeldet ist“ ergänzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Gebührenschild für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs. 2 entsteht zum 1. des Monats für den die Verpflegung in Anspruch genommen wird.“

c) In Absatz 5 wird Satz 2 nach „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ wie folgt ergänzt: „und § 4 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsbaustein sowie die zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegung ergeben sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Tübingen, den 15. Juni 2021

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.